

rens, wo in Abwesenheit des Beschuldigten die gegen ihn erhobenen Vorwürfe durch Zeugeneinvernahme überprüft wurden, wobei sich die Eigentümlichkeit ergab, daß zumeist schon in diesem Stadium des Prozesses die Würfel fielen, ob das Verfahren aus Mangel an verwertbaren Zeugnissen eingestellt wurde oder aufgrund überführender Beweise vorentschieden war – noch bevor die eigentliche Hauptverhandlung eröffnet und der Beschuldigte zur Sache gehört worden war¹⁰². Kam es dann zum Prozeß, standen dem Angeklagten im ordentlichen Inquisitionsverfahren alle prozeßtechnischen Möglichkeiten offen, deren Mißachtung bei Konrads Verfahren die *Cont. Trev.* festgestellt hatte¹⁰³.

Konrads *modus procedendi* nun war offenkundig das Inquisitionsverfahren, wie es für alle späteren Ketzerprozesse zur Regel wurde. Das geht schon aus der Zweiteilung seiner Prozeßführung in Beweisaufnahme (Zeugenverhör in Abwesenheit der Beschuldigten) und Urteilsfällung (in Gegenwart des Angeklagten) deutlich hervor. Aber mit dem ordentlichen Inquisitionsverfahren hatte die von ihm erstmals praktizierte¹⁰⁴ Ketzerinquisition nur bedingt etwas zu tun. Die Unterschiede beginnen schon im Vorfeld der Untersuchungen bei den von ihm zugelassenen Zeugen, denn zeugnisfähig waren üblicherweise nur angesehene Männer mit einwandfreiem Ruf¹⁰⁵. Konrad aber ließ Tatbeteiligte zu, die nach dem Urteil etwa

¹⁰²) Diese Eigentümlichkeit des später ja auch für das weltliche Recht rezipierten Inquisitionsverfahrens hebt zu Recht hervor Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege (31965) S. 99 f. § 79.

¹⁰³) Vgl. etwa Biener S. 48 ff. Das wird auch sehr deutlich ausgesprochen im *Tractatus de maleficiis* des Albertus Gandinus († 1310), hg. von Hermann Kantorowicz, *Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik* 2 (1926) S. 39 (im Kontext des hier allgemein heranzuziehenden Abschnitts *Quomodo de maleficiis cognoscatur per inquisitionem*): *Et si quidem inquirat contra aliquam specialem personam, tunc servandus est ordo traditus Extra de accusationibus c. qualiter et quando* (X 5.1.24), *et tunc debet facere citari illam nominatam personam et eidem debet exhibere articulos seu capitula, super quibus inquirat, et nomina testium eidem sunt edenda, et exceptiones et replicationes eidem salve sunt, tam contra personas testium quam contra eorum dicta, ut eis testibus falsa dicendi materia amputetur, ut dicto c. qualiter et quando et c. olim* (X 5.1.26).

¹⁰⁴) Noch vor dem in Frankreich wirkenden und auf ähnlichen Widerstand wie Konrad stoßenden Robert le Bougre, auf den ich hier nicht weiter eingehen will; zu ihm immer noch maßgebend Ch. H. Haskins, *Robert le Bougre and the Beginnings of the Inquisition in Northern France*, *American Historical Review* 7 (1902), ergänzter Nachdruck in: *Studies in Mediaeval Culture* (1929) S. 193–244. Siehe im übrigen oben S. 644 f. mit Anm. 5.

¹⁰⁵) Aus der zahllosen Literatur zum Beweisrecht und zur Zeugenqualität genügt in diesem Zusammenhang der Hinweis auf Tancred, *Ordo iudiciarius*, pars 2 tit. 6: *De testibus*, ed. F. Bergmann S. 222 ff., sowie Guilelmus Duranti, *Specu-*